II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 29. Juni 1976

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zusändigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in Tunesien

(76/564/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten miteinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen haben;

in der Erwägung, daß das am 25. April 1976 in Tunis unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (1) am 1. Juli 1976 in Kraft tritt;

in der Erwägung, daß das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Tunesischen Republik der Zustimmung jedes Unterzeichnerstaats nach dem eigenen Verfahren bedarf;

in dem Bestreben, die in dem vorgenannten Abkommen vereinbarten Zollsenkungen autonom und gleichzeitig vorzunehmen;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Vom 1. Juli 1976 an werden die in der Gemeinschaft anwendbaren Einfuhrzölle auf die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in Tunesien ausgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 bezeichneten Waren gelten die Ursprungsregeln für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Kommission gegebenenfalls vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen.

(1) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1976, S. 195.

Artikel 4

Dieser Beschluß gilt bis zum Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Tunesischen Republik, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1976.

Der Präsident

G. THORN